

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00033 vom 23. Januar 2013**

ZH Verwaltungsgericht, 2013-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00033](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00033)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00033 du 23 janvier 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00033 del 23 gennaio 2013

## **Regeste**

Nachzahlung aus Stundenkonto | [Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch]  
Eine ursprünglich fehlerhafte, aber nicht angefochtene Verfügung ist nicht schon deswegen abzuändern, weil sich durch Gerichtsurteile in Parallelverfahren ergeben hat, dass eine andere Rechtslage gilt, als die verfügende Behörde ursprünglich annahm. Eine unrichtige Rechtsanwendung ist grundsätzlich im Anschluss an die Verfügung durch das Ergreifen von Rechtsmitteln geltend zu machen und rechtfertigt nur dann ganz ausnahmsweise ein Rückkommen auf die Verfügung, wenn dieser schwerwiegende materielle Fehler anhaften (E. 4.2). Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht bei der Auszahlung von Jahresstunden aus dem Stundenkonto eine Kürzung von 4/52 vornimmt, während der Beschwerdegegner in früherer Praxis eine solche von 12/52 vornahm, ist kein solch schwerwiegender Mangel (E. 4.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

A., Bern 2014, § 31 Rz. 39 f.).

#### **E. 4.1**

Gesetzliche Revisionsgründe nach § 86a VRG liegen nicht vor; die Verfügungen sind nicht fehlerhaft zustande gekommen. Entsprechendes wird vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht geltend gemacht.

#### **E. 4.2**

Lehre und Rechtsprechung anerkennen darüber hinaus unabhängig vom Vorliegen eines gesetzlichen Revisionsgrundes gestützt auf Art. 29 Abs. 1 und 2 BV einen Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch, wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Es besteht ein verfassungsmässiger Anspruch darauf, eine fehlerhafte Verfügung an die wesentliche Änderung der Verhältnisse anzupassen, wenn die Weitergeltung der Verfügung zu einem stossenden und dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufenden Ergebnis führen würde (VGr, 8. Juli 2009, PB.2008.00028, E. 5.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1042 ff.). Die Verfügungen des Beschwerdegegners vom 15. Dezember 2009 und 14. September 2010 erscheinen aus heutiger Sicht aufgrund des Urteils VB.2012.00572 als wegen falscher Rechtsanwendung ursprünglich fehlerhaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine ursprünglich fehlerhafte, aber nicht

angefochtene Verfügung nicht schon deswegen nachträglich abzuändern, weil sich durch Gerichtsurteile in Parallelverfahren ergeben hat, dass eine andere Rechtslage gilt, als die verfügende Behörde ursprünglich annahm. Eine unrichtige Rechtsanwendung ist grundsätzlich im Anschluss an die Verfügung durch Ergreifen ordentlicher Rechtsmittel geltend zu machen und rechtfertigt nur dann ganz ausnahmsweise ein Rückkommen auf die Verfügung, wenn dieser schwerwiegende materielle Fehler anhaften (BGr, 26. August 2011, 2C\_114/2011, E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen, BGE 98 Ia 568, E. 5b; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht,

#### **E. 4.3**

Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht bei der Auszahlung der Jahresstunden auf dem Stundenkonto eine Kürzung von 4/52 vornimmt, da hierfür auf den gesetzlichen Ferienanspruch und nicht die unterrichtsfreien Wochen (12/52 bei 40 Schulwochen) abzustellen sei, ist keineswegs als schwerwiegender Mangel zu qualifizieren, der eine geradezu stossende Behandlung des Beschwerdeführers zur Folge gehabt hätte. Das zeigt sich auch vor dem Hintergrund, dass selbst bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Erlasses in einem konkreten Normenkontrollverfahren die früher darauf ergangenen Anwendungsakte grundsätzlich unberührt bleiben (BGr, 26. August 2011, 2C\_114/2011, E. 2.3). Für die Annahme einer Nichtigkeit besteht unter diesen Umständen zum Vorherein kein Raum.

#### **E. 4.4**

Hinzu kommt, dass es sich bei den Verfügungen betreffend die Auszahlungen aus dem Stundenkonto nicht um die Regelung eines Rechtsverhältnisses aufgrund eines fortbestehenden Sachverhalts durch eine in der Zukunft fortwirkende Rechtsfolge, mithin nicht um Dauerverfügungen handelte. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Januar 2013 führte daher nur pro futuro zu einer Änderung der Berechnung der Auszahlungen aus dem Stundenkonto durch den Beschwerdegegner. Fehl gehen daher die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Verletzung der Rechtsgleichheit. Ändert eine Verwaltungsbehörde aufgrund eines Entscheids des Verwaltungsgerichts ihre bisherige Praxis – was aufgrund einer eigentlichen Befolgungspflicht verfassungsrechtlich geboten erscheint (Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 65 N. 33) –, so werden dadurch, gerade wenn es sich wie hier nicht um Dauerverfügungen handelt, bereits ergangene Verfügungen nicht betroffen. Schon erfolgte Auszahlungen bzw. Verfügungen blieben mithin allesamt unberührt. Die Rechtsprechung zum Anspruch auf rechtsgleiche Entlohnung wie auch die Frage der Zulässigkeit von nachträglichen Lohnnachzahlungen lediglich an bestimmte Angestellte (vgl. dazu VGr, 8. Juli 2009, PB.2008.00028, E. 3 f.) ist in vorliegender Konstellation überhaupt nicht einschlägig. Der Beschwerdegegner hat nach eigenen Angaben aufgrund des Entscheids VB.2012.00572 seine Kürzungspraxis auf alle pendenten Auszahlungsanträge bzw. alle erst nach Vorliegen des genannten Entscheids gestellten Anträge angewendet, ohne dabei auf den Entstehungszeitpunkt des Guthabens im Stundenkonto abzustellen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der erwähnten eigentlichen Befolgungspflicht des Beschwerdegegners hinsichtlich der Berechnung der Kürzung der Auszahlung aus dem Stundenkonto nach Massgabe von VB.2012.00572 sachgerecht. Da keine Dauerverfügungen vorliegen, ist es nach dem Gesagten nicht stossend und widerspricht es auch nicht der Rechtsgleichheit, einen Anspruch auf Wiedererwägung der Verfügungen vom 15. Dezember 2009 und 14. September 2010 zu verneinen (vgl. auch

Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbem. zu §§ 86a–86d N. 17).

#### **E. 4.5**

Schliesslich ist nicht erkennbar, inwiefern der Beschwerdeführer nach Treu und Glauben von einer Anfechtung der Verfügungen vom 15. Dezember 2009 bzw. 14. September 2010 hätte absehen dürfen. Darauf, dass eine Verfügung, selbst wenn sie einer langjährigen Verwaltungspraxis entspricht, in jeder Hinsicht rechtmässig ist, kann gerade nicht im Sinn einer Vertrauensgrundlage oder einer behördlichen Zusicherung vertraut werden. Das Vertrauen bezieht sich gegebenenfalls auf den Bestand und nicht die "Fehlerlosigkeit" der Verfügung. Ein Verfügungsadressat ist daher grundsätzlich gehalten, eine Verfügung auf dem Rechtsmittelweg anzufechten, wenn er sich unter keinen Umständen deren formelle Rechtskraft entgegenhalten lassen will. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang Folgendes: Es trifft zu, dass die Verfügung des Beschwerdegegners vom 14. September 2010 nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und insofern mangelbehaftet war. Dies führt aber weder zur Nichtigkeit der Verfügung noch dazu, dass diese während beliebig langer Zeit hätte angefochten werden können (Tschannen/Zimmerli/Müller, § 31 Rz. 16; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 10 N. 52, auch zum Nachstehenden). Vielmehr wird als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass Anordnungen angefochten werden können, weshalb der Adressat einer ohne Rechtsmittelbelehrung eröffneten Verfügung diese innert angemessener Frist anfechten oder sich zumindest nach Rechtsmitteln erkundigen muss, was der Beschwerdeführer unbestrittenermassen nicht getan hat.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten waren Beschwerdegegner und Vorinstanz nicht verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2013 einzutreten; die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-, sodass die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 VRG). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer keinen Entschädigungsanspruch.

#### **E. 6**

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-. Entsprechend wäre die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen würde (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.